



Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge Postfach 100253/54 01782 Pirna

03. MRZ. 2011

Herrn Kreisrat
Lutz Richter
Geschäftsstelle der Fraktion DIE LINKE
Gartenstraße 37
01796 Pirna

Datum: 03.03.2011
Telefon: 03501 515-800
Telefax: 03501 447519
Aktenzeichen: 2000
E-Mail: Peter.Darmstadt@landratsamt-pirna.de

Ihre Anfrage vom 24.02.2011 – „Handlungsanleitung KdU“

Sehr geehrter Herr Kreisrat Richter,

mit Kreistagsbeschluss Nr. 2009/5/0110 vom 26.01.2009 waren die bis zu diesem Zeitpunkt bestehenden Richtlinien und Regelungen nach § 22 SGB II und § 29 SGB XII aufgehoben worden. Seitdem gelten die – diesem Schreiben als Anlage beigefügten – verwaltungsinternen „Arbeitshinweise zur Ausführung von § 22 SGB II und § 29 SGB XII (Leistungen für Unterkunft und Heizung)“, und zwar nicht nur für das Jobcenter, sondern auch für die Sachbearbeiter Sozialhilfe des Landratsamtes.

Ihre Aussage, wonach das Bundessozialgericht wiederholt darauf gedrungen hat, dass die Ermittlung der realen Angemessenheitsgrenze auf der Grundlage eines schlüssigen und überprüfbaren Konzeptes zu erfolgen habe, wird von uns bestätigt. Allerdings ist es bisher auch noch keinem sächsischen Landkreis jemals gelungen, ein Gericht davon zu überzeugen, dass ein "schlüssiges Konzept" vorliegt. Hier gibt es viele verschiedene Versuche, die bisher jedoch nicht zur gerichtlichen Anerkennung "eines schlüssigen und überprüfbaren Konzeptes" geführt haben. Im Rahmen der partnerschaftlichen Zusammenarbeit unter dem Dach des Sächsischen Landkreistages haben sich die Landkreise dazu verständigt, sich unverzüglich untereinander zu informieren, wenn ein solcher Fall – Akzeptanz eines Konzeptes durch das Gericht – eintritt.

Im Landkreis müssen wir uns deshalb vorerst auch weiterhin am verfügbaren Wohnungsangebot orientieren. Entsprechend der o. g. Arbeitshinweise (Teil B, Ziffer I. 3., Satz 6) „muss zudem tatsächlich die konkrete Möglichkeit bestehen, eine angemessene Wohnung auf dem Wohnungsmarkt anmieten zu können.“

Regelmäßig werden deshalb Erhebungen zum aktuellen Wohnungsmarkt im Internet durchgeführt. So ist auch aktuell in der Stadt Pirna angemessener Wohnraum verfügbar, wie sich beim Besuch verschiedener Internetplattformen feststellen lässt.

Hinweis: Kein Zugang für elektronisch signierte sowie verschlüsselte elektronische Dokumente.

Anschrift für Lieferungen:

Termine nur nach Vereinbarung.

Zehistaer Straße 9 01796 Pirna

Telefon: 03501 515-0 (Vermittlung)
Telefax: 03501 515 424
Internet: www.landratsamt-pirna.de

Bankverbindung:

Ostsächsische Sparkasse Dresden
BLZ: 850 503 00
Konto-Nr.: 3000 001 920
BIC: OSDDDE81XXX
IBAN: DE12 8505 0300 3000 0019 20



Im Übrigen ist entsprechend unserer Arbeitshinweise **nicht der Quadratmeterpreis ausschlaggebend**, sondern das Produkt der Faktoren Wohnungsgröße und Wohnungsstandard (sogenannte Produkttheorie).

Nunmehr wurde das Gesetzgebungsverfahren zum SGB II/SGB XII kürzlich abgeschlossen, welches u. a. Neuregelungen im Bereich der Kosten der Unterkunft enthält und Rechtssicherheit in Bezug auf die Angemessenheit schaffen soll. Damit werden auch im Landkreis Neuregelungen erfolgen. Hierüber wird die Verwaltung den Kreistag zu gegebener Zeit informieren.

Mit freundlichen Grüßen

M. Geisler

Anlage

Arbeitshinweise zu den Kosten der Unterkunft